

Luzerner Zeitung

abo+ RATGEBER

Steinschlag am Wanderweg: Wer ist haftbar?

Kürzlich unternahm ich mit Freunden eine Wanderung. Auf dem Wanderweg wurde ich von herabfallenden Steinen getroffen. Dabei zog ich mir Kopf- und Rückenverletzungen zu und musste ins Spital eingeliefert werden. Wie steht es um die haftpflichtrechtliche Verantwortung? Hätte der Wanderweg nicht gesperrt sein sollen?

Lic. iur. Christian Haag, Luzern*

08.06.2021, 14.52 Uhr

abo+ **Exklusiv für Abonnenten**

In erster Linie greift die Eigenverantwortung der Wandernden: Wer Wanderwege benutzt, ist primär selber für die unfallfreie Ausführung verantwortlich. Darunter fallen namentlich eine entsprechend der Schwierigkeit und der Dauer der geplanten Wanderung ausreichende körperliche Verfassung, dem Wetter angepasste Ausrüstung, die Einhaltung der gebotenen Vorsicht sowie die Fähigkeit zur Gefahrenerkennung und zur Orientierung.

Die Eigenverantwortung findet ihre Grenze dort, wo Wandernde trotz pflichtgemässer Aufmerksamkeit eine Gefahr nicht (rechtzeitig) erkennen können. In diesen Fällen müssen sie vom «Wegverantwortlichen» davor geschützt oder zumindest gewarnt werden. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden sowie «möglichst gefahrlos» begangen werden können. Die Kantone können diese Aufgabe aber an örtliche Gemeinden oder Gebietskörperschaften



Christian Haag.

übertragen und tun dies auch regelmässig, womit Letztere wegverantwortlich werden. Die Formulierung «möglichst gefahrlos» macht deutlich, dass es sich um keine absolute Sicherheit handelt und Gefahrenpotenziale verbleiben.

Die Wegverantwortlichen treffen zwar bestimmte Wegsicherungs- und -unterhaltungspflichten, die daran gestellten Anforderungen sind jedoch relativ tief. Relevant sind die Wegkategorien: Gelbe Wanderwege müssen einem höheren Sicherheitsstandard genügen als Berg- oder Alpinwanderwege. Insbesondere müssen die Wege regelmässig kontrolliert werden, ob z.B. die Signalisation vorhanden ist, Markierungen noch lesbar sowie Geländer und Treppen ordnungsgemäss sind.

Weil die Benützung von Wanderwegen grundsätzlich unentgeltlich ist und der Wandernde in keinem vertraglichen Verhältnis zu den Wegverantwortlichen steht, müssen ausservertragliche Haftungsgrundlagen geprüft werden. Im vorliegenden Fall einschlägig sind die Verschuldens- sowie die Werk- eigentümerhaftung, deren Voraussetzungen aufgrund der übergeordneten Eigenverantwortung Wandernder allerdings nur in Ausnahmefällen erfüllt sind. Es ist stets eine einzelfallgerechte Beurteilung vorzunehmen.

Gefahr von Steinschlag

Trat der Steinschlag unerwartet an einer scheinbar sicheren Stelle ein, kann niemand zur Rechenschaft gezogen werden. Wandernde müssen sich der Gefahr von Steinschlag bewusst sein. Dazu gehört auch die Kenntnis, dass sich das Steinschlagrisiko nach starken Temperaturschwankungen oder heftigen Regenfällen erhöht.

Es obliegt nicht den Wegverantwortlichen, derartige potenzielle Naturgefahren präventiv abzuklären. Abhängig von der Wegkategorie

muss sicherheitspräventiv lediglich gehandelt werden, wenn beispielsweise Gesteinsbrocken auf dem Wanderweg entdeckt werden. Erst wenn eine grosse, nicht kalkulierbare und akute Gefahr droht, muss ein Wanderweg gesperrt werden.

*Lic. iur. Christian Haag, Luzern, ist Fachanwalt SAV für Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Häfliger Haag Häfliger AG, www.anwaltluzern.ch

Mehr zum Thema:

[Kanton Luzern](#)[Luzern](#)[Ratgeber](#)[Steinschlag](#)[Wahlkreis Luzern-Stadt](#)

Lesen Sie auch

abo+ RATGEBER

Wer haftet, wenn der Hofhund Wanderer angreift?

Dr. iur. Beat Frischkopf, Sursee* · 11.05.2021

abo+ RATGEBER

Corona-Gebühr beim Zahnarzt: Ist das legal?

Hugo Berchtold* · 04.05.2021

Copyright © Luzerner Zeitung. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Luzerner Zeitung ist nicht gestattet.